



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11603**
Datum: 19.06.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element: 4000.1000
Sachkonto: 5811.0220
Verfasser: FB Bildung

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	04.06.2013 18.06.2013	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	11.06.2013 09.07.2013	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	12.06.2013 03.07.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	19.06.2013 10.07.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung Schülerbeförderung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale)

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Satzung ergibt sich folgender Mehraufwand im Schuljahr 2013/14 sofern die angenommene Fallzahlerhöhung eintritt.

PSP Element
1.24101.01 Schülerzeitkarten ohne Erstattung ca 65.000 € p.a.

Die Deckung dieses Mehraufwandes **wird nicht durch eine Absenkung** des Sachausgabenbudgets der Schulen **im Teilergebnisplan 51 – Schulen um jährlich 32.500 € erbracht.**

Tobias Kogge
Beigeordneter für Bildung und Soziales

Abwägung

Die Änderungen der §§ 1, 5 und 6 der Satzung sind mit Ratsbeschlüssen vom 24.10.2012 bereits vorgegeben und werden nunmehr rechtsverbindlich durch die Neufassung der Satzung. In Umsetzung dieser Beschlüsse war die Satzung zu ändern.

Die anderen Änderungen sind im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungsvereinfachung zeitgemäß.

Die Änderungen der §§ 5 und 6 der Satzung führen zu schulgesetzlich nicht zwingend erforderlichen Mehrausgaben.

Begründung:

Mit den Beschlüssen des Stadtrates am 24.10.2012 zum Antrag der CDU-Stadtratsfraktion zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) vom 01.08.2011, Vorlagen-Nr.: V/2011/10217 und zum Antrag des sachkundigen Einwohners Thomas Senger (Stadtelternrat) mit Unterstützung der Fraktion DIE LINKE. zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 01.08.2011 Vorlagen-Nr.: V/2012/10468 wurden inhaltliche Satzungsänderungen beschlossen, deren Wirksamkeit einen Beschluss für eine neue Satzung zur Schülerbeförderung gem. § 6 Gemeindeordnung LSA durch den Rat erfordert.

Die in Anlage 1 beigefügte Satzung enthält neben den Änderungen aus den o.g. Beschlüssen sprachliche Präzisierungen, die die Verständlichkeit der Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger verbessern sollen. Ferner wurden Erfahrungen des Verwaltungsverfahrens aufgenommen und eingearbeitet, ebenso die neue Schulform der Gemeinschaftsschule.

Die in der Anlage 2 beigefügte Synopse macht die Änderungen im Vergleich zur alten Satzung kenntlich.

Die o.g. Beschlüsse vom 24.10.2012 haben inhaltlich eine **Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises** für die Inanspruchnahme der Schülerbeförderung zur Folge, was zu Mehrkosten im Vergleich zu den jetzigen Regelungen führen wird. Für das Schuljahr 2013/14 werden Mehrkosten von ca. 65.000 € geschätzt. Davon entfallen auf das Haushaltsjahr 2013 ca. 32.500 €. Ob diese Aufwandserhöhung durch die reguläre Haushaltsbewirtschaftung aufgefangen werden kann, die zudem durch den höheren Preis für die Schülerzeitkarte belastet ist, kann noch nicht abschließend beantwortet werden.

Dies wird letztlich von der Zahl der Anspruchsberechtigten im Produkt Schülerbeförderung abhängen.

Im Schuljahr 2012/13 haben 5.323 Schülerinnen und Schüler (Stand Februar 2013) nach § 3 der Satzung Anspruch auf eine Schülerzeitkarte.

454 Schüler erhalten eine Schülerbeförderung über den besonderen Beförderungsdienst. Eine Entlastung von den Fahrtkosten wurde für das Schuljahr 2011/12 538 Schülern ab Klasse 11 gewährt.

Durch die Änderung des § 1 (2) der Satzung werden auch Schülerinnen und Schüler anspruchsberechtigt, die unbeachtlich der Meldeadresse im Sinne des Melderechtes, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Halle (Saale) haben, hier eine Schule besuchen und die Bedingung der Mindestentfernung zwischen Schule und gewöhnlichem Aufenthalt erfüllen.

Hierdurch dürften ca. 50 Fälle im Jahr zusätzlich anspruchsberechtigt werden (s. dazu die Antwort der Verwaltung vom 22.10.2012 zum Antrag des sachkundigen Einwohners Thomas Senger zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 01.08.2011 -Vorl.-Nr.: V/2012/10468).

Der Bezug auf den gewöhnlichen Aufenthalt (in begründeten Einzelfällen) entspricht dem

Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern und der Lebenswirklichkeit z.B. bei Betreuung von Kindern durch Großeltern bei auswärtigem Arbeitsort der Eltern.
Die schulrechtliche Kommentierung nimmt zumeist keinen Bezug zur engen Grenze der melderechtlichen Adresse.

Durch die Änderung der §§ 5 und 6 der Satzung, entfällt der Verlust der Anspruchsberechtigung beim Besuch einer Schule außerhalb des zuständigen Schulbezirkes auf Wunsch der Erziehungsberechtigten in Folge eines Umzuges während der Dauer des Besuches der Grund- bzw. Sekundarschule. Dies führt dazu, dass der schulgesetzliche Anspruch aus § 71 (2) SchulG LSA, der die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin/des Schülers und der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform vorsieht, erweitert wird.

Durch diese Änderung rechnet die Verwaltung mit ca. 100 bis 150 zusätzlichen anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern (s. dazu die Ausführungen der Verwaltung in der Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion Vorl.-Nr.: V/2011/10217 vom 12.03.12 und vom 12.10.2012).

Schülerinnen und Schüler, die auf Grund des elterlichen Antrages bereits vor Beginn der Klassen 1 oder 5 vom Landesschulamt die Genehmigung erhalten, eine Grund- bzw. Sekundarschule außerhalb des Schulbezirkes zu besuchen, bleiben vom Anspruch auf Schülerbeförderung nach wie vor ausgeschlossen, sofern die Mindestentfernung zwischen Wohnung und regulärer Schule nicht erreicht wird.

Insgesamt wird angenommen, dass zusätzlich ca. 150 bis 200 anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern eine Schülerzeitkarte infolge der Satzungsänderungen zu gewähren ist.

Damit entstehen Mehrkosten zwischen 49.950 € - 66.600 € (bei einem Preis von 333 €/Schülerzeitkarte im Schuljahr 2013/14).

~~Dieser Mehraufwand wird durch die ca. 5%ige Absenkung des Sachkostenbudgets je Schule erbracht.~~

Die Deckung dieses Mehraufwandes wird nicht durch eine Absenkung im Teilergebnisplan 51 um jährlich 32.500 € erbracht.

Familienverträglichkeitsprüfung

Durch die Satzungsänderungen können mehr Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf die Schülerbeförderung geltend machen.

Die Verbesserung und Vereinfachung im Verwaltungsverfahren und der Verständlichkeit der Satzung tragen ebenfalls zur Familienfreundlichkeit bei.

Anlage 1 Satzung
Anlage 2 Synopse